

DIN EN 179

Notausgangverschluss



HEWI

Anwendungspflicht:

Gilt für Notausgänge, an denen nicht mit Paniksituationen zu rechnen ist. Die Menschen im Gebäude sind mit den Ausgängen und deren Beschlägen vertraut.

Zugelassen sind:

Türdrücker, Drückergriffe (Stoßplatten) und andere Beschlagelemente, die für die Verwendung in Notsituationen ausgelegt wurden. Natürlich sind auch Panikstangen nach DIN EN 1125 zugelassen, denn höhere Sicherheit ist erlaubt.

Bitte beachten:

Beschlag und Schloss müssen immer zusammen geprüft und zertifiziert sein. Sie können aber getrennt ausgeschrieben und ausgeliefert werden.

Umsetzung DIN EN 179 – Notausgangverschluss

- HEWI Notausgangsbeschläge nach DIN EN 179 sind mit den in der nachstehenden Liste aufgeführten Schlossherstellern zertifiziert.
- Ein gemeinsam zertifiziertes System von Schloss und Beschlägen kann nach wie vor auch getrennt geliefert werden.

Bestellhinweis

Für alle abgebildeten Drückergriffe gilt:

HEWI Drückergriffe mit Vierkant 9 sind zur Verwendung mit zertifizierten Schlössern als Notausgangverschluss nach DIN EN 179 zugelassen.

Zertifizierte Schlösser

Bei den genannten Schlossherstellern dürfen – wenn nicht anders angegeben – alle nach DIN EN 179 zertifizierten Schlösser des jeweiligen Schlossherstellers mit den angegebenen HEWI Beschlägen als Notausgangverschluss nach DIN EN 179 verwendet werden. Weitere Informationen zu den jeweiligen Schlössern erhalten Sie von den Schlossherstellern.

ZULÄSSIGE HEWI-BESCHLÄGE:

DRÜCKERGRIFFE



Modell
162XADG...6...



Modell
FSDG...08...

HEWI

Schlosspartner DIN EN 179

Schlosshersteller	DIN EN 179 HEWI Drückergriff	Zertifikatsnummer der Leistungsbeständigkeit
BKS GmbH	auf Anfrage	
BMH Beyer & Müller GmbH + Co.	HEWI	0432 – CPR – 00082 – 01
Karl Fuhr GmbH & Co. KG	HEWI	1309 – CPR – 0421